

§ 19 VwGG

VwGG - Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 19.

Das Nähere über die Führung der Geschäfte enthält die Geschäftsordnung, die der Verwaltungsgerichtshof in der Vollversammlung selbst beschließt. Sie ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

In Kraft seit 05.01.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at